

1-7.2	Vergabeordnung der Gemeinde Alpen				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	17.12.2019	---	18.12.2019	20.12.2019	01.01.2020 (Satzung 2013 tritt außer Kraft)

Neufassung der Vergabeordnung der Gemeinde Alpen vom 18.12.2019

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alpen am 17.12.2019 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Gemeinde Alpen vergibt.
- 1.2 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sowie die einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepraxis bei der Gemeinde Alpen.
- 1.3 Sie gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Bundes-, Landes- oder Kreismittel) soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen worden sind.
- 1.4 Weitere Einzelheiten werden in der Dienstanordnung über das Vergabewesen geregelt.

§ 2 Grundlagen für die Vergabe

- 2.1 Für die Vergabe von Aufträgen gelten
 - a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - b) Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) und die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung erlassenen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO (Kommunale Vergabegrundsätze)
 - c) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
 - e) Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO)
 - f) Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV)
 - g) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - h) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - i) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
 - j) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
 - k) Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
 - l) Runderlass zu Eignungsnachweisen durch Präqualifikation bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich Änderungen in den v.g. Rechtsnormen ergeben, die dieser Vergabeordnung widersprechen, ist eine Anpassung vorzunehmen.

- 2.2 Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Gemeinde zu beachten.

§ 3 Vergabearten

- 3.1 Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die in den Ziffern 4.3 - 4.4 angeführten Voraussetzungen eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung zulassen.
- 3.2 Bei Erreichen der in § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Schwellenwerte richten sich die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen nach den Vorschriften des GWB und der VgV. Die Vergabeverfahren für Bauleistungen sind zusätzlich zu den EU-Paragraphen nach der VOB/A durchzuführen.

§ 4 Wertgrenzen

- 4.1 Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben werden die nachfolgenden Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer Direktaufträge, freihändige Vergaben/Verhandlungsverfahren, Vergaben nach beschränkter Ausschreibung - auch nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb - allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der UVgO bzw. VOB zulässig.
- 4.2 **Direktauftrag**
Beauftragung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bei einem veranschlagten Wert
 - bis 5.000 € nach UVgO
 - bis 5.000 € nach VOB/A.Gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vor der Auftragserteilung die Angemessenheit des Preises zu prüfen. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.
- 4.3 **Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe**
Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert
 - bis 50.000 € nach UVgO
 - bis 100.000 € nach VOB/A.Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.
- 4.4 **Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb)**
Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert
 - bis 100.000 € nach UVgO
 - bis 500.000 € nach VOB/A.Ein vorheriger Teilnahmewettbewerb muss stattfinden, wenn die Marktteilnehmer für die Anforderung von Angeboten nicht bekannt sind.
- 4.5 **Öffentliche Ausschreibung**
Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert
 - ab 100.000 € nach UVgO
 - ab 500.000 € nach VOB/A.

- 4.6 Verhandlungsvergaben für freiberufliche Leistungen gemäß § 50 UVgO
Freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes (z.B. Architekten-, Vermessungs-/Ingenieur- oder Wirtschaftsprüferleistungen, Rechtsanwälte, Notare) sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. In der Regel ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen, bei der mindestens 3 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Begründung in der Vergabedokumentation. Es müssen objektive Gründe vorliegen, welche eine Vergabe im Wettbewerb nicht bzw. nur eingeschränkt ermöglichen. Wird der EU-Schwellenwert erreicht, sind die Vorschriften des GWB und der VgV anzuwenden.
- 4.7 Sofern Leistungen eindeutig bestimmbar sind und insoweit keine Preisdifferenzen entstehen, kann eine freihändige Vergabe ohne vorherige Preisanfrage erfolgen. Gleiches gilt bei besonderer Dringlichkeit der Vergabe. Entsprechende Begründungen sind in einem Vergabevermerk festzuhalten.
- 4.8 Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen haben nach vorheriger Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen zu erfolgen. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn aus besonderen Gründen nur ein Anbieter in Betracht kommt. Dies ist im Vergabevermerk zu begründen.
- 4.9 Die bereits in der UVgO und der VOB geregelten Ausnahmetatbestände für eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe oder eine beschränkte Ausschreibung oberhalb der genannten Wertgrenzen bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
- 4.10 Unabhängig von der Finanzierung ist eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften unzulässig.

§ 5 Entscheidung über die Vergabe

- 5.1 Über die Vergabe der Aufträge entscheiden bei Auftragssummen
- a) bis 10.000 € der/die zuständige Sachbearbeiter/in im Einvernehmen mit dem/der Fachbereichsleiter/in
 - b) bis 50.000 € der/die zuständige Fachbereichsleiter/in im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
Der/Die Bürgermeister/in kann den/der Fachbereichsleitern/in die Auftragsbefugnis für Leistungen und Bauleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.
 - c) über 50.000 € der nach der Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Alpen zuständige Fachausschuss.
- 5.2 Sollten Nachtragsaufträge ab einem Wert von 50.000 € erforderlich werden, ist die Auftragserteilung so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht bei Entscheidungen vor Ort, die keinen Aufschub dulden oder wenn ein Nachtrags-Angebotsverfahren den Fortgang der Maßnahme unverhältnismäßig verzögern würde.
Die Erteilung eines Nachtragsauftrages ist dem nach der Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Alpen zuständigen Fachausschuss in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

- 5.3 Der/Die Bürgermeister/in berichtet 3 x jährlich über alle vergebenen Aufträge mit einem Wert zwischen 10.000 € und 50.000 €, sofern nicht ein Fachausschuss für die Auftragsvergabe zuständig ist.
Der Rat der Gemeinde Alpen behält sich für den Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften eine andere Regelung vor.

§ 6 Auftragserteilung

Die Auftragserteilungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind innerhalb der nachstehenden Grenzen wie folgt zu unterzeichnen:

- a) bis 10.000 € durch den/die produktverantwortliche/n Sachbearbeiter/in im Einvernehmen mit dem/der Fachbereichsleiter/in
- b) bis 50.000 € durch den/die Fachbereichsleiter/in und den/die produktverantwortliche/n Sachbearbeiter/in
- c) ab 50.000 € durch den/die Bürgermeister/in und den/die Fachbereichsleiter/in.

Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Nachtragsaufträge.

§ 7 Veröffentlichungspflicht

Nach Zuschlagserteilung sind die im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Wert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer sowie Freihändigen Vergabe ab einem Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer vergebenen Aufträge von Bauleistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten auf der Internetseite www.alpen.de zu veröffentlichen.

Dies gilt ebenso bei den genannten Vergabearten für Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer für einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 8 Zusammenfassen von Aufträgen

Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen. Abweichungen sind aktenkundig zu machen. Bei Aufträgen von regelmäßig wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Ermächtigung zur Auftragserteilung und die Vergabeart nach dem Jahreswert.

§ 9 Sonderregelungen

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z.B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u.ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Gemeinde Alpen vom 10.12.2013 außer Kraft.